



WUPPERTALER KANU- CLUB E.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes

Bootshaus : 58256 Ennepetal <http://www.wkc.info>
Ackersiepen 98 b Vorstand@wkc.info
Tel. (0202) 61 11 45

Satzung des Wuppertaler Kanu Club e.V.

§1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wuppertaler Kanu Club e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§3

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - a) Leibesübungen und alle Arten des Kanusports zu betreiben und zu fördern, sich insbesondere der sportlichen Erziehung und Betreuung der Jugend anzunehmen.
 - b) Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
2. Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, klassentrennender und wirtschaftlicher Art sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im

Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung, Entschädigung oder Ersatz ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann sich regionalen oder überregionalen Vereinigungen und Sportverbänden anschließen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder (16 Jahre und älter),

- b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Jugendliche (von 14 bis 15 Jahren),
 - e) Schüler (von 10 bis 13 Jahren).
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ältestenrates weitere Arten von Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
 4. Die ordentlichen Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand oder in ihren Rechten nicht eingeschränkt sind sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
 5. Jugendliche und Schüler können den Mitgliederversammlungen als Zuhörer beiwohnen, wenn die Versammlung nicht anderweitig entscheidet.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Bei nicht volljährigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gefordert werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Ältestenratversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, welcher der Antragstellung folgt. Jedoch muss eine Entscheidung des Vorstandes oder des Ältestenrates vorliegen.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod noch durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Halbjahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer Entschließung des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugehen der Ausschlussverfügung die Berufung an den Ältestenrat zu.

Ausschlussgründe sind:

- a) Vorsätzliche Nichtachtung der Satzungen.
- b) Beitragsrückstände von 6 Monaten und mehr.
- c) Gröblicher Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.
- d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft erwachsen:

- a) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- c) Das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Gebrauch der Vereinseinrichtungen.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen verpflichtet.

Es hat insbesondere die satzungsmäßig festgelegten Beiträge und sonstigen geldlichen Verpflichtungen zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§8

Beitragsregelung

1. Der Vereinsbeitrag sowie alle sonstigen geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Fälligkeit der Zahlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages und der sonstigen Abgaben befreit.
3. Über Stundung sowie den Erlass von Beiträgen und Abgaben entscheidet der Vorstand.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Kassenprüfer.

§10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dreizehn ordentlichen Mitgliedern, und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden

- | | | | |
|----------|----|-----------------------------------|----------------------|
| | b) | dem stellv. Vorsitzenden | |
| Vorstand | c) | dem Schriftführer | geschäftsführender |
| | d) | dem Kassenwart | |
| | e) | dem Sportwart | |
| | f) | dem Wanderwart | |
| | g) | dem Jugendwart | |
| | h) | dem Wart für Mitgliederverwaltung | erweiterter Vorstand |
| | i) | der Mädelwartin | |
| | j) | dem Medienwart | |
| | k) | dem 1. Beisitzer | |
| | l) | dem 2. Beisitzer | |
| | m) | dem 3. Beisitzer | |

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d), die dem geschäftsführenden Vorstand angehören, müssen volljährig sein.

§ 11

Aufgaben und Stellung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Ein jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand regelt auch die Art und den Umfang der Benutzung der Vereinseinrichtungen und des Bootshauses mit dem Gelände, insbesondere der vereinseigenen Sportboote, durch die Mitglieder oder durch Nichtmitglieder.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen und für alle, namentlich die Kanu Jugend, oder einzelne Arten des Kanu-Sports schriftliche Regularien oder Ordnungen festlegen. Die Regularien und Ordnungen, ebenso deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung; sie sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber durch einfache Mehrheit.

§12

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur

Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt derart, dass die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes, des Jugendwartes und des Wartes für Mitgliederverwaltung turnusmäßig erst ein Jahr nach Ablauf der Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Wanderwartes, der Mädelwartin und des Medienwartes endet.

Erstmals werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart und der Sozialwart für zwei Jahre und die verbleibenden Vorstandsmitglieder für ein Jahr gewählt.

3. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist im geschäftsführenden Vorstand unzulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Rechnungslegung hinsichtlich der Kassengeschäfte.
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) Wahl des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Verschiedenes.Der Vorstand legt die Reihenfolge, in der die vorbezeichneten Punkte in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, in seiner Einladung fest.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher

Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Durchführung der Abstimmung

1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) oder durch einfaches Handzeichen. Die Art der Abstimmung kann im Einzelfall von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden.
2. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder auf Bevollmächtigte ist unzulässig.
3. Ungültige Zettel und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§15

Niederschrift und Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verlesung zu bringen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§16

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus fünf mindestens 30 Jahre alten ordentlichen Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates im Amt.
3. Bei allen in der Satzung vorgesehenen Fällen ist die Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Ehrenverfahren und das Aussprechen von Verwarnungen. -
4. Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Der Ältestenrat muss einberufen werden; wenn mindestens zwei Ältestenratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einer Woche nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Ältestenratsmitglied berechtigt, den Ältestenrat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Ältestenrates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
5. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Bestellung und Aufgabe der Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand und dem Ältestenrat angehören.

Die Aufgabe der Prüfer besteht in der laufenden Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins.

Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in Abweichung zu § 13 Abs. 4 nicht beschlossen werden, solange sich noch zehn stimmberechtigte Mitglieder für sein Fortbestehen erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Eingetragen am 15. August 1977 unter gleichzeitiger Eintragung der späteren Satzungsänderungen und zwar:

- a) vom 11. Februar 1973 des § 4— Mitgliedschaft - und
- b) vom 17. April 1977 der §§ 3—Zweck - und 18 - Auflösung—.

Wuppertal, den 15. August 1977 Amtsgericht, Abt. 54

gez. Ringelsiep
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Die Satzungsänderung vom 19.03.2006 des § 11 (Aufgaben und Stellung des Vorstandes) wurde am 16.05.2006 im Vereinsregister 1555 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. gez. Schulze – Justizhauptsekretärin

Die Satzungsänderung vom 11.03.2007 des § 10 (Zusammensetzung des Vorstandes) wurde am 24.09.2007 im Vereinsregister 1555 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen gez. Schulze – Justizhauptsekretärin

Die Mitgliederversammlung vom 15.03.2015 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Zusammensetzung des Vorstandes) und § 12 (Amtsdauer und Beschlussfassung des Vereins) beschlossen.

Tag der Eintragung: 09.09.2015
Janik

